

Tarifliche Eingruppierung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im TVöD

Mit dem am 01.01.1999 in Kraft getretenen Psychotherapeutengesetz (PsychThG) werden die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesetzlich als eigenständige akademische Heilberufe neben dem des Arztes anerkannt und geregelt. Der BAT ist vor der Verabschiedung des PsychThG entstanden und hat die neuen Berufe auch in seiner Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) müssen die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die zurzeit verhandelte Entgeltordnung nach § 12 TVöD aufgenommen werden. Angemessen ist die Einordnung in die Entgeltgruppe der Fachärzte.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verlangt eine mindestens 3jährige (ganztags) oder mindestens 5jährige (berufsbegleitend) theoretische und praktische Ausbildung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums der Psychologie, der Pädagogik und der Sozialpädagogik. Sie umfasst u. a. eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren einschließlich der Krankenbehandlung unter Supervision. Sie wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, die die Voraussetzung zur Erteilung der Approbation bildet.

Erst mit dieser Approbation sind Psychotherapeuten befähigt und befugt, eigenverantwortlich und selbständig psychotherapeutisch tätig zu sein und Psychotherapien durchzuführen. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten folgt staatlich kontrollierten einheitlichen Qualitätsstandards. Sie entspricht bezüglich der Anforderungen der Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapie.

In der vertragsärztlichen Versorgung gilt die Approbation gleichzeitig als Fachkundenachweis. Sie ermöglicht den Eintrag in das Arztregister und die Zulassung oder Ermächtigung zur Berufsausübung in der ambulanten Versorgung von Versicherten der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherungen. Die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen als Facharztgruppe geführt. Ihre Leistungen werden nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) entsprechend honoriert.

Sowohl die Qualifikation als auch die sozialrechtliche Einordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Facharztniveau verlangen eine entsprechende Handhabung im Bereich der Beschäftigungsverhältnisse von angestellten Psychotherapeuten.

Die BPTK hält die Eingruppierung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit in die Entgeltgruppe 14 für sachlich zwingend, zum einen um der Facharztäquivalenz zu entsprechen, zum anderen um auch durch eine entsprechende Vergütung dem Qualifikationsunterschied zwischen Diplom-Psychologen (Entgeltgruppe 13) und Psychologischen Psychotherapeuten Rechnung zu tragen.